

Satzung

Patienten – Forum e.V.

§ 1 Name, Rechtsfähigkeit, Sitz

1. Der Bundesverband führt den Namen Patienten – Forum e.V. (P-F e.V.)
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz (VR-Nr. 0000) eingetragen.
3. Sitz ist Sörrenloch. Gerichtsstand ist Mainz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Räumlicher Wirkungsbereich

1. Der Bundesverband erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Union mit Verbänden gleicher Zielsetzung wird angestrebt.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Zweck des Bundesverbandes ist
 - die Stärkung der Position der Patienten und Versicherten im Gesundheitswesen.
 - die Vertretung der Patienten- und Versicherten-Interessen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Interessenvertretung von Patienten und Versicherten im Gesundheitswesen
- b) die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen bzw. die aktive Beteiligung daran
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Aufklärung der Mitglieder und Information der Bevölkerung
- e) Unterstützung von Selbsthilfegruppen zur Durchsetzung spezieller Interessen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Bundesverband hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen)
 - c) Ehrenmitglieder

2. Aktive Mitglieder sind bei der Durchführung des Vereinszweckes und als Funktionsträger tätig.
Fördernde Mitglieder unterstützen durch ihren Beitrag den Zweck des Bundesverbandes ohne aktiv tätig zu sein.
Personen, die den Zweck des Bundesverbandes in besonderem Maße gefördert haben, kann durch Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden.
2. Mit dem Antrag erkennen die Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, den Satzungszweck des Bundesverbandes zu unterstützen sowie die Beschlüsse des Vorstandes umzusetzen.
2. Aktive Mitglieder (natürliche Personen) haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen, d.h. Selbsthilfevereine, Selbsthilfegruppen, sonstige Vereine und Gruppierungen haben folgende Stimmen:

bis	200	Mitglieder	2 Stimmen
bis	1.000	Mitglieder	3 Stimmen
bis	2.500	Mitglieder	4 Stimmen
bis	5.000	Mitglieder	5 Stimmen
über	5.000	Mitglieder	6 Stimmen

Das Stimmrecht wird durch einen Vertreter der juristischen Person wahrgenommen und ist nicht übertragbar. Die juristische Person hat vor der Mitgliederversammlung die Mitgliederstärke ihrer Institution zu bestätigen.

3. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, jedoch Antrags- und Rederecht.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Bundesverband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - mit der Zahlung der Beiträge für ein Geschäftsjahr trotz Mahnung ganz oder teilweise rückständig bleibt.
 - sich weigert, den Vorschriften der Satzung oder den Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung nachzukommen.
 - die Interessen des Bundesverbandes gröblich verletzt.

4. - Mit der Beendigung der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Vermögen des Bundesverbandes. Die Pflicht zur Zahlung rückständiger Beiträge wird hierdurch nicht berührt.

§ 8 Beiträge

4. Über die Höhe der Beiträge der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
Der Beitrag ist im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres fällig.
2. Fördermitglieder setzen die Höhe ihres Beitrages durch Selbsteinschätzung fest.

§ 9 Organe des Bundesverbandes

Organe des Bundesverbandes sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Hierzu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher (Poststempel) schriftlich einzuladen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 aller aktiven Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Genehmigung der Bilanz- und Jahresrechnung
 - b) die Festlegung der Beitragshöhe und Aufnahmegebühr
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Neuwahl des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Wahl der Mitglieder des Beirates
 - g) Anträge
 - h) die Auflösung des Bundesverbandes
4. Jede anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem Leiter der Versammlung beurkundet.

7. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Satzungsänderungen müssen mit eventuell notwendigen Erklärungen und Gegenüberstellungen alt und neu mit der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung verschickt werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister(in)
 - d) dem/der Schriftführer(in)
 - e) und 3 Beisitzern(innen)
2. Der/die Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Bundesverband gerichtlich und außergerichtlich in allen Verbandsfragen (§26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vereinsintern geht das Vertretungsrecht des/der Vorsitzenden vor.
3. Der Vorstand kann eine Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Vorstandes beschließen. Die Arbeit des Vorstandes erfolgt auf Grundlage einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so berufen die übrigen Mitglieder bis zum Ablauf der Amtszeit einen Vertreter. An die Stelle des/der 1. Vorsitzenden tritt der/die 2. Vorsitzende.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Für den durch die Ausübung des Vorstandsamtes auftretenden Zeitaufwand ist eine Entschädigungsordnung zu erstellen; bei Dienstreisen und Sitzungen ist ein angemessenes Tagegeld zu zahlen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
8. Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Arbeitskreise und Ausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen.

§ 12 Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung des Vereinszweckes zu unterstützen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

1. Im Beirat sollen Persönlichkeiten und Meinungsbildner aus relevanten Bereichen im Gesundheitswesen und in Sozialgruppen vertreten sein. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich. Sitzungen des Beirates werden von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Beschlüsse werden beurkundet.

§ 13 Haftung

Der Bundesverband haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen wurden. Die Haftung ist der Höhe nach auf das Vermögen des Bundesverbandes beschränkt.

Für die aus der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Bundesverbandes entstehenden Schäden oder Sachverluste haftet der Bundesverband den Mitgliedern gegenüber nicht.

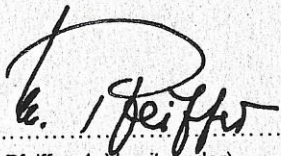
§ 14 Auflösung des Bundesverbandes

1. Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 10, Abs. 2 und 3 beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung des Bundesverbandes muss mit der Einladung verschickt werden. Dieser Antrag kann nur mit den Stimmen von $\frac{3}{4}$ der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Bundesverbandes werden der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).
3. Bei der Auflösung des Bundesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Bundesverbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO 1977 wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen und bedürftig sind.

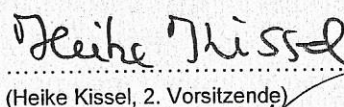
§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung am 02.12.2008 beschlossen.

Sörngenloch, 02.12.2008



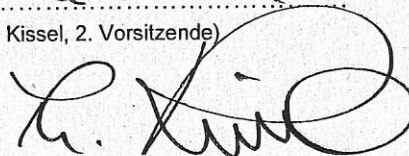
(Manfred Pfeiffer, 1. Vorsitzender)



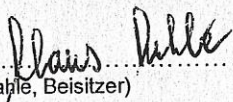
(Heike Kissel, 2. Vorsitzende)



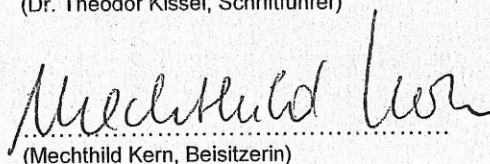
(Folker Krahl, Schatzmeister)



(Dr. Theodor Kissel, Schriftführer)



(Klaus Kahle, Beisitzer)



(Mechthild Kern, Beisitzerin)



(Mechthild Pfeiffer-Krahl, Beisitzerin)



Vorstehende Abschrift der Satzung stimmt mit
der hier vorgelegten Urschrift der Satzung,
die dem Verein zurückgegeben wurde überein.

Mainz, den 15. 3. 1909

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des
Amtsgerichts

